Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.10.1973) Drucksache 8/629

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 629**
16. 10. 73

## Mitteilung des Senats

### Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

**Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um dringliche Beschlußfassung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung vor.**

Durch den Gesetzentwurf soll die Zustimmung zu dem von den Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 5. Juli 1973 unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr herbeigeführt werden. Durch den Beschluß des Gesetzentwurfs wird Artikel I Absatz 2 des Gesetzes über die Staatsverträge der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und die Erhöhung der Rundfunkgebühren sowie zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" — vom 9. September 1969 (Brem.GBl. S. 105 —225-b-3) gegenstandslos.

**Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.**

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 5. Juli 1973 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird im Bremischen Gesetzblatt bekanntgemacht.

**Staatsvertrag**
**über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag.

**Artikel 1**

Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühr beträgt 3,00 DM, die Fernsehgebühr 7,50 DM.

**Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Beteiligten zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1977, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

**Artikel 3**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sind nicht alle Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1973 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz hinterlegt ist.

(2) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

**Artikel 4**

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Alfons Goppel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Thape

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Heinsen

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Dr. H. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

**Begründung**

**I. Allgemeines**

Die Rundfunkgebühr ist bisher einmal — und zwar durch Staatsvertrag der Länder vom 19. Februar/21. Mai 1969 (vgl. Landesgesetz vom 9. September 1969 — Brem.GBl. S. 105 — 225-b-3) ab 1. Januar 1970 — erhöht worden. Die Grundgebühr (Hörfunkgebühr) wurde seinerzeit von 2,00 DM auf 2,50 DM, die Fernsehgebühr von 5,00 DM auf 6,00 DM angehoben.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) verlangen nunmehr, zum 1. Januar 1974 die Grundgebühr um 1,00 DM auf 3,50 DM und die Fernsehgebühr um 2,50 DM auf 8,50 DM anzuheben. Sie stützen ihre Forderung auf ihre Finanzpläne (ARD-Zahlenwerk II und ZDF-Finanzvorschau), die bei unveränderter Gebührenhöhe und unveränderten Werbezeiten bis 31. Dezember 1977 Fehlbeträge von 2,5 Mrd. DM für die ARD-Anstalten und von 0,7 Mrd. DM für das ZDF errechnen.

Im Auftrag der Regierungschefs der Länder hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Staats- und Senatskanzleien der Länder und aus Vertretern der Rechnungshöfe von Bayern, Berlin, Hamburg und Rheinland-Pfalz die Finanzpläne der Rundfunkanstalten geprüft. Die Arbeitsgruppe, die den Rundfunkanstalten mehrmals Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Äußerung gab, schloß ihre Beratungen im Juni 1973 mit einem Bericht nebst Beschlußvorschlägen ab.

Sie ermittelte für die Zeit bis Ende 1977 Finanzierungssalden von 1,3 Milliarden DM für die ARD und von 0,1 Milliarden DM für das ZDF. Die Fehlbeträge sind vor allem dadurch verursacht, daß bei nur geringfügig steigenden Gebühreneinnahmen die Personalaufwendungen, die Postentgelte und die Produktionskosten außerordentlich stark angewachsen sind und anwachsen werden. Die Personalausgaben erhöhen sich voraussichtlich bei der ARD von 755,3 Millionen DM im Jahr 1973 auf 1003,1 Millionen DM im Jahr 1977 und beim ZDF von 167,8 Millionen DM im Jahr 1973 auf 232,6 Millionen DM im Jahr 1977. Die zusätzlichen Zahlungen an die Bundespost belaufen sich von 1973 bis 1977 allein bei der ARD auf 658,1 Millionen DM. Die Leistungs-, Urheber- und Herstellervergütungen sowie der Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben der ARD werden bei 397,7 Millionen DM im Jahr 1973 auf 467,8 Millionen DM im Jahr 1977, die Programmaufwendungen des ZDF bei 290,0 Millionen DM im Jahr 1973 auf 352,5 Millionen DM im Jahr 1977 geschätzt. Zum Ausgleich des notwendigen Finanzbedarfs, der auch bei Einsatz von Eigenmitteln und Aufnahme von Fremdmitteln nicht gedeckt werden kann, empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Grundgebühr um 0,50 DM auf 3,00 DM und die Fernsehgebühr um 1,50 DM auf 7,50 DM anzuheben, was einer Gesamterhöhung von 23,5 v. H. entspricht. Eine etwaige Ertragsteuerpflicht für das Werbefernsehen des ZDF ist hierbei nicht berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Finanzbedarf der Rundfunkanstalten behandelte die Arbeitsgruppe Fragen der Auflagenerfüllung seit 1970, des Finanzausgleichs, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Planungs-, Rechnungs- und Prüfungswesens, der Journalistenversorgung, des Gebühreneinzugs und der Gebührenbefreiung.

Die Ministerpräsidenten haben sich am 5. Juli 1973 die Vorschläge der Arbeitsgruppe zu eigen gemacht. Sie unterzeichneten den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr. Ihre Beschlüsse haben darüber hinaus aufgrund der Prüfungen und Empfehlungen im wesentlichen zum Inhalt:

Die Rundfunkanstalten sollten

— die Fernsehvorproduktion im ARD-Bereich auf die betrieblich notwendige Zahl von Produktionszentren zusammenfassen

— den Programmaustausch bei den regionalen und Dritten Fernsehprogrammen der ARD verstärken

— eine leistungsbezogene Haushaltsplanung und -abrechnung einführen

— die Jahresabschlüsse auch hinsichtlich der Programmvermögen und Pensionsrückstellungen nach einheitlichen Grundsätzen, den möglichst unverändert anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes, aufstellen

— ihren festangestellten Mitarbeitern ein Wahlrecht zwischen Rundfunk- und Presseversorgung einräumen.

Die Rundfunkgebühr soll voraussichtlich vom Jahr 1976 an vierteljährlich fällig sein, da die Rundfunkanstalten aus Kostenersparnisgründen beabsichtigen, den Gebühreneinzug von diesem Zeitpunkt an selbst zu übernehmen und zu diesem Zwecke eine zentrale Gebühreneinzugsstelle einzurichten.

Die Befreiung von der Gebührenpflicht soll auf ihre soziale Angemessenheit überprüft werden.

Die Ministerpräsidenten haben am 20. September 1973 einen neuen Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten unterzeichnet, der auf der Grundlage des neuen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr den notwendigen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der ARD-Anstalten sicherstellt.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 1**

Die Vorschrift paßt die Höhe der Rundfunkgebühr dem von den Ministerpräsidenten gebilligten Ergebnis der Prüfung der Finanzpläne der Rundfunkanstalten für die Jahre 1973 bis 1977 an.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 stimmt mit § 2 des abzulösenden Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr mit der Maßgabe überein, daß anstelle des bisherigen frühestmöglichen Kündigungstermins (31. Dezember 1979) entsprechend dem Pla-

nungszeitraum der 31. Dezember 1977 gewählt ist. Von der im ursprünglichen Staatsvertrag enthaltenen Verweisung auf § 8 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (vgl. Landesgesetz vom 9. September 1969 — Brem.GBl. S. 105 — 225-b-3) wird im Interesse der Übersichtlichkeit abgesehen.

**Zu Artikel 3**

Der Staatsvertrag soll am 1. Januar 1974 in Kraft treten. Die Fassung des bisherigen § 3 Abs. 2, die dazu führen könnte, daß die Gebührenerhöhungen in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam werden, wird nicht übernommen. Im Hinblick darauf, daß der abzulösende Staatsvertrag erstmals zum 31. Dezember 1979 kündbar ist, ist es vielmehr erforderlich, zu gewährleisten, daß der Staatsvertrag vom 19. Februar/21. Mai 1969 erst nach Ratifizierung des neuen Staatsvertrages durch alle Länder (also einvernehmlich) außer Kraft tritt. Hiervon abgesehen ist es auch im Hinblick auf die Rechtsnatur der Rundfunkgebühr geboten, daß ihre Höhe in allen Ländern gleich ist. Bei dieser Konzeption erübrigt sich eine Sonderbestimmung für die Länder, die gemeinsame Rundfunkanstalten haben (vgl. § 3 Abs. 4 des abzulösenden Staatsvertrages).

**Zu Artikel 4**

Da der Staatsvertrag wegen seiner Kürze nicht geändert, sondern neugefaßt wird, ist der Staatsvertrag vom 19. Februar/21. Mai 1969 aufzuheben. Dies ist trotz seiner Unkündbarkeit bis 1979 unbedenklich, da die Aufhebung einvernehmlich erfolgt.



Carl Schünemann Bremen